

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die 4. E-wyn Beteiligungs GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 6, 25337 Elmshorn hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 20 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- i.V.m. Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4.BImSchV-für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149, Nabenhöhe 125 m, Gesamthöhe 199,5 beantragt. Der Standort der Anlagen befindet sich auf den Flurstücken 56/1 und 53/2, des Flur 4 in der Gemeinde Regesbostel.

In unmittelbarer Nähe zu den beiden geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 wurden kürzlich vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 genehmigt. Aufgrund des sich überschneidenden Einwirkungsbereichs und dass die Vorhaben funktional auf einander bezogen sind, handelt es sich um kumulierende Vorhaben.

Für das Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung erforderlich.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde insbesondere die Betroffenheit der folgenden drei Merkmale kritisch berücksichtigt.

Es entsteht durch die Anlagen für den Lebensraum von Brut- und Gastvögeln und Fledermäuse eine Kollisionsgefahr und/oder eine Scheuchwirkung. Durch die Kompensationsmaßnahmen und die Abschaltzeiten wird einer möglichen Beeinträchtigung der betroffenen Tierwelt entgegengewirkt und damit eine nachteilige Auswirkung auf die Fauna ausgeschlossen.

Das Landschaftsbild des Standortes wurde durch die Größe der Anlagen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung dieser Fläche wird durch die Wiederherstellung einer Ersatzfläche entgegengewirkt. Dadurch kommt es an anderer Stelle zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der bereits bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung der Vorhabenfläche ist damit zu rechnen, dass auch auf der Vorhabenfläche ein Bodendenkmal vorgefunden werden könnte. Bei der Durchführung der Arbeiten, einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Denkmalsubstanz sowie der dabei zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßnahmen (denkmalpflegerische Begleitung) wird eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das betroffene Schutzkriterium jedoch ausgeschlossen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 02.09.2022

Pietrek